

Bundesrat

Drucksache 644/91

28.10.91

U - G - Wi

Antrag

des Landes Berlin

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher Regelungen
zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und
Zubereitungen mit biozider Wirkung fr den nichtagrarischen Bereich

DER REGIERENDE BRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 14. Oktober 1991

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1991 beschlossen,
dem Bundesrat den anliegenden Entwurf einer

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher
Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwen-
dung von Stoffen und Zubereitungen mit biozider Wirkung fr
den nichtagrarischen Bereich

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesra-
tes direkt den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Eberhard Diepgen

Drucksache 644/91

Anlage

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen mit biozider Wirkung fr den nichtagrari-schen Bereich.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- I mglichst bald eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Stoffen mit biozider Wirkung und deren Zubereitungen auch fr den nichtagrari-schen Bereich zu ent-wickeln, und dafr
- II festzustellen, in welchen Zubereitungen Stoffe mit biozider Wirkung verwendet werden und um welche Stoffe es sich dabei handelt;
- III ein besonderes Zulassungsverfahren fr Stoffe und Zubereitun-gen mit biozider Wirkung zu schaffen. Ein besonderes Ziel des Zulassungsverfahrens mu es sein, gleichermaen die Wirksam-keit im Sinn des Anwendungsziels als auch die Unbedenklich-keit bei sachgerechter Anwendung aus der Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewhrleisten;
- IV fr Stoffe und Zubereitungen, die im Zulassungsverfahren als bedenklich im Sinn dieser Regelung erkannt werden, soll fr die Anwender eine besondere Sachkenntnis gefordert werden;
- V eine verstrkte Verbraucheraufklrung ber besonders relevan-te Stoffe durchzufhren.

Begründung:

Zu I.

Stoffe mit biozider Wirkung und deren Zubereitungen werden im nichtagrarischen Bereich in großen Mengen angewendet. Dazu gehören die im Bereich der Haushaltschemikalien oder Hobby angesiedelten Zubereitungen von Antifoulingmitteln, Holzschutzmitteln, Konservierungsmitteln, sowie Schädlings/- und Lästlingsbekämpfungsmitteln.

In vielen handelsüblichen Zubereitungen werden Stoffe mit biozider Wirkung verwendet und auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in die Umwelt freigesetzt, insbesondere durch

- direkten Eintrag bei der Anwendung in der Luft, am Boden oder an Gegenständen
- Verdampfen der Stoffe durch den Dampfdruck bei oder nach der Anwendung
- Abwaschungs- bzw. Auslaugungsprozesse nach Anwendung.

Da diese Stoffe eine geringe Selektivität gegen bestimmte Schadorganismen/Lästlinge besitzen, und die Anwendung der Stoffe in der Regel in Form von komplexen Zubereitungen erfolgt, stellt der Eintrag von Stoffen mit hohen Gefährdungspotential durch die breite Anwendung eine wichtige diffuse Quelle mit mengenmäßiger Relevanz dar.

Insbesondere muß die Anwendung gefährlicher Stoffe in besonders schutzwürdigen Bereichen (z.B. Innenräume, Naturschutzgebiete) reglementiert und erforderlichenfalls unterbunden werden.

Zu II.:

Um den Katalog näher zu betrachtender Stoffe zu fixieren, ist es erforderlich, die Zusammensetzung (Rahmenrezeptur bzw. exakte Zusammensetzung) von Zubereitungen zu kennen.

644/91

Zu III.:

Um gleichermaßen protektiv die breite Anwendung von Stoffen mit biozider Wirkung zu minimieren ist es notwendig, ein Zulassungsverfahren für bestimmte Stoffe analog des Pflanzenschutzrechts zu erlassen.

Neben der qualitativen Erhebung der Stoffe mit biozider Wirkung ist es erforderlich, eine Prüfung der Zubereitung in toto durchzuführen, um die ökotoxikologische Wirkung des Produktes beschreiben bzw. abschätzen zu können. Dabei ist die Verwendung bestimmter Einzelstoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen festzustellen und ggf. zu reglementieren.

Zu IV:

Bei der Verwendung von Stoffen mit biozider Wirkung und Zubereitungen insbesondere in sensiblen Bereichen ist eine nachzuweisende Sachkenntnis für den Anwender unerlässlich.

Zu V.:

Beschreibungen zur Wirkung von Zubereitungen mit Stoffen biozider Wirkung sowie zur Handhabung weisen in der Regel auf die Zweckbestimmung und primäre Zielsetzung hin. Über die zielgerichtete Wirkung hinaus wird aber auf weitere mögliche Wirkungen nicht oder nur im geringen Umfang hingewiesen, so daß durch mangelnde Information ein Aspekt einer Irreführung des Verbrauchers naheliegt. Daher müssen im Bereich sämtlicher relevanten Zubereitungen entsprechende Kennzeichnungen, Warnhinweise bzw. Beschränkungen und Verbote

Bundesrat

Drucksache 644/91

28.10.91

U - G - Wi

Antrag

des Landes Berlin

EntschlieBung des Bundesrates über die Schaffung gesetzlicher Regelungen
zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und
Zubereitungen mit biozider Wirkung für den nichtagrarischen Bereich

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 14. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1991 beschlossen,
dem Bundesrat den anliegenden Entwurf einer

EntschlieBung des Bundesrates über die Schaffung gesetzlicher
Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwen-
dung von Stoffen und Zubereitungen mit biozider Wirkung für
den nichtagrarischen Bereich

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesra-
tes direkt den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

Drucksache 644/91

Anlage

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen mit biozider Wirkung fr den nichtagrarischeschen Bereich.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- I mglichst bald eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Stoffen mit biozider Wirkung und deren Zubereitungen auch fr den nichtagrarischeschen Bereich zu entwickeln, und dafr
- II festzustellen, in welchen Zubereitungen Stoffe mit biozider Wirkung verwendet werden und um welche Stoffe es sich dabei handelt;
- III ein besonderes Zulassungsverfahren fr Stoffe und Zubereitungen mit biozider Wirkung zu schaffen. Ein besonderes Ziel des Zulassungsverfahrens mu es sein, gleichermaen die Wirksamkeit im Sinn des Anwendungsziels als auch die Unbedenklichkeit bei sachgerechter Anwendung aus der Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewhrleisten;
- IV fr Stoffe und Zubereitungen, die im Zulassungsverfahren als bedenklich im Sinn dieser Regelung erkannt werden, soll fr die Anwender eine besondere Sachkenntnis gefordert werden;
- V eine verstrkte Verbraucheraufklrung ber besonders relevante Stoffe durchzufhren.

Begründung:

Zu I.

Stoffe mit biozider Wirkung und deren Zubereitungen werden im nichtagrarischen Bereich in großen Mengen angewendet. Dazu gehören die im Bereich der Haushaltschemikalien oder Hobby angesiedelten Zubereitungen von Antifoulingmitteln, Holzschutzmitteln, Konservierungsmitteln, sowie Schädlings/- und Lästlingsbekämpfungsmittel.

In vielen handelsüblichen Zubereitungen werden Stoffe mit biozider Wirkung verwendet und auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in die Umwelt freigesetzt, insbesondere durch

- direkten Eintrag bei der Anwendung in der Luft, am Boden oder an Gegenständen
- Verdampfen der Stoffe durch den Dampfdruck bei oder nach der Anwendung
- Abwaschungs- bzw. Auslaugungsprozesse nach Anwendung.

Da diese Stoffe eine geringe Selektivität gegen bestimmte Schadorganismen/Lästlinge besitzen, und die Anwendung der Stoffe in der Regel in Form von komplexen Zubereitungen erfolgt, stellt der Eintrag von Stoffen mit hohem Gefährdungspotential durch die breite Anwendung eine wichtige diffuse Quelle mit mengenmäßiger Relevanz dar.

Insbesondere muß die Anwendung gefährlicher Stoffe in besonders schutzwürdigen Bereichen (z.B. Innenräume, Naturschutzgebiete) reglementiert und erforderlichenfalls unterbunden werden.

Zu II.:

Um den Katalog näher zu betrachtender Stoffe zu fixieren, ist es erforderlich, die Zusammensetzung (Rahmenrezeptur bzw. exakte Zusammensetzung) von Zubereitungen zu kennen.

Zu III.:

Um gleichermaßen protektiv die breite Anwendung von Stoffen mit biozider Wirkung zu minimieren ist es notwendig, ein Zulassungsverfahren für bestimmte Stoffe analog des Pflanzenschutzrechts zu erlassen.

Neben der qualitativen Erhebung der Stoffe mit biozider Wirkung ist es erforderlich, eine Prüfung der Zubereitung in toto durchzuführen, um die ökotoxikologische Wirkung des Produktes beschreiben bzw. abschätzen zu können. Dabei ist die Verwendung bestimmter Einzelstoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen festzustellen und ggf. zu reglementieren.

Zu IV.:

Bei der Verwendung von Stoffen mit biozider Wirkung und Zubereitungen insbesondere in sensiblen Bereichen ist eine nachzuweisende Sachkenntnis für den Anwender unerlässlich.

Zu V.:

Beschreibungen zur Wirkung von Zubereitungen mit Stoffen biozider Wirkung sowie zur Handhabung weisen in der Regel auf die Zweckbestimmung und primäre Zielsetzung hin. Über die zielgerichtete Wirkung hinaus wird aber auf weitere mögliche Wirkungen nicht oder nur im geringen Umfang hingewiesen, so daß durch mangelnde Information ein Aspekt einer Irreführung des Verbrauchers naheliegt. Daher müssen im Bereich sämtlicher relevanten Zubereitungen entsprechende Kennzeichnungen, Warnhinweise bzw. Beschränkungen und Verbote durchgesetzt werden.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher
Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung
von Stoffen und Zubereitungen, die fr biozide Zwecke eingesetzt
werden, fr den nichtagrarisches Bereich

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991
die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- I mglichst bald eine gesetzliche Regelung zum Schutz von
Mensch und Umwelt vor Stoffen und deren Zubereitungen,
die fr biozide Zwecke eingesetzt werden und deren Anwendung
nicht bereits in einem Zulassungs- oder vergleichbaren
Verfahren geregelt ist, auch fr den nichtagrarisches Be-
reich zu entwickeln sowie sich fr entsprechende EG-Regelun-
gen einzusetzen und dafr
- II festzustellen, in welchen Zubereitungen Stoffe, die fr
biozide Zwecke eingesetzt werden und deren Anwendung nicht
bereits in einem Zulassungs- oder vergleichbaren Verfahren
geregelt ist, verwendet werden und um welche Stoffe es
sich dabei handelt;
- III ein besonderes Zulassungsverfahren fr Stoffe und Zuberei-
tungen, die fr biozide Zwecke eingesetzt werden, zu schaf-
fen. Ein besonderes Ziel des Zulassungsverfahrens mu es
sein, gleichermaen die Wirksamkeit im Sinne des Anwendungs-

ziels als auch den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu gewährleisten;

- IV für die Anwender von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die zu bioziden Zwecken eingesetzt werden, das Erfordernis einer besonderen Sachkenntnis festzulegen;
- V eine verstärkte Verbraucheraufklärung über besonders relevante Stoffe durchzuführen.

...

Begründung:

Zu I:

Stoffe, die für biozide Zwecke eingesetzt werden, und deren Zubereitungen werden im nichtagrarischen Bereich in großen Mengen angewendet. Dazu gehören die im Bereich der Haushaltschemikalien oder des Hobbys angesiedelten Zubereitungen von Antifoulingmitteln, Holzschutzmitteln, Konservierungsmitteln sowie Schädlings- und Lästlingsbekämpfungsmitteln.

In vielen handelsüblichen Zubereitungen werden solche Stoffe verwendet und auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in die Umwelt freigesetzt, insbesondere durch

- direkten Eintrag bei der Anwendung in der Luft, am Boden oder an Gegenständen,
- Verdampfen der Stoffe durch den Dampfdruck bei oder nach der Anwendung,
- Abwaschungs- bzw. Auslaugungsprozesse nach Anwendung.

Da diese Stoffe eine geringe Selektivität gegen bestimmte Schadorganismen/Lästlinge besitzen und die Anwendung der Stoffe in der Regel in Form von komplexen Zubereitungen erfolgt, stellt der Eintrag von Stoffen mit hohem Gefährdungspotential durch die breite Anwendung eine wichtige diffuse Quelle mit mengenmäßiger Relevanz dar.

Insbesondere muß die Anwendung gefährlicher Stoffe in besonders schutzwürdigen Bereichen (z.B. Innenräume, Naturschutzgebiete) reglementiert und erforderlichenfalls unterbunden werden.

Zu II.

Um den Katalog näher zu betrachtender Stoffe zu fixieren, ist es erforderlich, die Zusammensetzung (Rahmenrezeptur bzw. exakte Zusammensetzung) von Zubereitungen zu kennen.

Zu III:

Um gleichermaßen protektiv die breite Anwendung von Stoffen, die für biozide Zwecke eingesetzt werden, zu minimieren, ist es notwendig, ein Zulassungsverfahren für bestimmte Stoffe analog dem Pflanzenschutzrecht vorzuschreiben.

Neben der qualitativen Erhebung der Stoffe, die für biozide Zwecke eingesetzt werden, ist es erforderlich, eine Prüfung der Zubereitung in toto durchzuführen, um die ökotoxikologische Wirkung des Produktes beschreiben bzw. abschätzen zu können. Dabei ist die Verwendung bestimmter Einzelstoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen festzustellen und ggf. zu reglementieren.

Zu IV:

Bei der Verwendung von bestimmten Stoffen und Zubereitungen zu bioziden Zwecken, insbesondere in sensiblen Bereichen, ist eine nachzuweisende Sachkenntnis für den Anwender unerlässlich.

Zu V:

Beschreibungen zur Wirkung von Zubereitungen mit Stoffen, die für biozide Zwecke eingesetzt werden, sowie zu ihrer Handhabung weisen in der Regel auf die Zweckbestimmung und primäre Zielsetzung hin. Über die zielgerichtete Wirkung hinaus wird aber auf weitere mögliche Wirkungen nicht oder nur in geringem Umfang hingewiesen, so daß durch mangelnde Information ein Aspekt einer Irreführung des Verbrauchers naheliegt. Daher müssen im Bereich sämtlicher relevanter Zubereitungen entsprechende Kennzeichnungen, Warnhinweise bzw. Beschränkungen und Verbote durchgesetzt werden.